



Stadt Weener (Ems)

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 finden in der Stadt Weener (Ems) die **Kommunalwahlen** statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Weener (Ems) ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Barrierefreie Wahlräume sind:

- Rathaus
- Grundschule Weener
- Sparkasse LeerWittmund
- Kindertagesstätte JONA
- FiLius Kindertagesstätte Weener
- Gemeindesaal Vellage
- Kirchliches Gemeindehaus Kirchborgum
- Feuerwehrhaus Weenermoor
- Grundschule Möhlenwarf
- Grundschule Holthusen
- Grundschule Stapelmoor (Aula)
- Vereinsheim Heidjer SV

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse sind für das Wahlgebiet der Stadt Weener (Ems) folgende Briefwahlvorstände gebildet worden:

Briefwahlvorstand 900 – für die Wahlbezirke 010 und 040
Briefwahlvorstand 910 – für die Wahlbezirke 020, 030 und 045
Briefwahlvorstand 920 – für die Wahlbezirke 080, 090 und 095
Briefwahlvorstand 930 – für die Wahlbezirke 110 und 120
Briefwahlvorstand 940 – für die Wahlbezirke 130 und 140

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, 13.09.2026 um 15:00 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahlvorstand 900 – Kindergarten Bunte Welt, Schulstraße 6, 26826 Weener
Briefwahlvorstand 910 – Kinderkrippe Weener, Schulstraße 4 a, 26826 Weener
Briefwahlvorstand 920 – Stadt Weener, Bauamt, Gebäude der Sparkasse
LeerWittmund, Marktstraße 3, 26826 Weener, 1. OG
Briefwahlvorstand 930 – Stadt Weener, Bauamt, Gebäude der Sparkasse
LeerWittmund, Marktstraße 3, 26826 Weener, 1. OG
Briefwahlvorstand 940 – Stadtbücherei Weener, Westerstraße 32, 26826 Weener

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters ein Feld für jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat – soweit sie/er für die jeweilige Wahl wahlberechtigt -
**drei Stimmen für die Kreistagswahl,
drei Stimmen für die Stadtratswahl,
eine Stimme für die Wahl des Landrates sowie
eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters**
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.
Sie kann
 1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des Stadtrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**
 2. **bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Stadtwahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtwahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Stadtwahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie für die Wahl des Landrates die Wahl des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen blauen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der **Direktwahl des Landrates** von den Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für die im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

Erhält bei der **Direktwahl des Bürgermeisters** der Bewerber mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen oder genauso viele Nein-Stimmen wie Ja-Stimmen, ist eine neue Direktwahl durchzuführen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Weener, 28.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Hermann Welp